

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2019

Nr. 2019/452

## Hüniken: Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan GB Nr. 150

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hüniken unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes GB Hüniken Nr. 150 zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Im kommunalen Bauzonen- und Erschliessungsplan ist auf der Liegenschaft GB Nr. 150 eine kommunale Baulinie eingezeichnet, die ursprünglich ein Gebäude eingefasst hat. Zwischenzeitlich wurde dieses Gebäude jedoch abgebrochen. Ein Teil des Grundstückes wurde an die benachbarte Parzelle GB Hüniken Nr. 23 abgetreten. Dadurch liegt ein Teil der Baulinie nun auf GB Hüniken Nr. 23. Auf GB Hüniken Nr. 150 soll ein Neubau realisiert werden. Um die Stellung des Gebäudes zu sichern, wird die bisherige Baulinie nach Osten verschoben. Die kantonale Strassenbaulinie bleibt unverändert bestehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. November 2018 bis am 14. Dezember 2018. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 22. Januar 2019.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Erschliessungsplanes GB Hüniken Nr. 150 der Einwohnergemeinde Hüniken wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Hüniken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 und Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Erschliessungsplanes liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Hüniken hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Hüniken, Weieracker 40, 4554 Hüniken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Hüniken, Weieracker 40, 4554 Hüniken, mit 2 gen. Plänen (später), mit  
Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Umweltkommission, Weieracker 40, 4554 Hüniken

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde  
Hüniken: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan GB Hüniken  
Nr. 150)